

Sicherungsschein
gemäß § 651 k (ab dem 01.07.2018 gem. § 651 r)
des Bürgerlichen Gesetzbuches
Sicherungsscheinnummer 704.000.497.670



Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Reiseunternehmens mit **Reiseantritt zwischen dem 01.11.2018 und dem 31.10.2019**.
Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung.

Dem Reisenden steht im Fall einer Insolvenz der

Attika Reisen GmbH & Co.KG, Sonnenstraße 3, 80331 München

gegenüber der

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt,

unter den Voraussetzungen des § 651 k BGB (ab dem 01.07.2018 gem. § 651 r Absatz 4 BGB) ein Versicherungsanspruch zu, sofern und soweit das Reiseunternehmen sich zugunsten des Reisenden verpflichtet hat, eine **Pauschalreise gemäß § 651 a BGB** zu erbringen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist gemäß § 651 k BGB (ab dem 01.07.2018 gem. § 651 r BGB) begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Credit Lines, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt, Tel: 069/7115-0

Frankfurt/Main, den 06.06.2018

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland

v. [Signature]
Dolic
*i. A. Cristina Lopez
Lopez*
Hernandez Hervas

Wichtiger Hinweis: Mit dem Reiseveranstalter ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 35% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 21 Tage vor Reisebeginn fordert und/oder annimmt.